

5.6

Ortssatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Langen hier: 1. Änderung

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffer 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 21.03.2002 folgende Satzung zur Änderung der Ortssatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Langen vom 04.12.1987 beschlossen:

Artikel I

1. In § 3 der Satzung wird als Abs. 1a neu eingefügt:

(1a) Vor oder unverzüglich nach ihrer Unterbringung haben Personen, die mehr als drei Tage in eine städtische Obdachlosenunterkunft eingewiesen werden, der Ordnungsbehörde ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei Ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind.

2. § 5 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die eingewiesene Person ist verpflichtet,

1. die ihr zugewiesene Obdachlosenunterkunft und die zum Allgemeingebrauch bereitgestellten Einrichtungen pfleglich zu behandeln, den Weisungen der Stadt Folge zu leisten und die Hausordnung zu befolgen.
Die im Treppenhaus ausgehängten Hygienepläne, die die Verfahrensweise zur Infektionshygiene in den Gemeinschaftsräumen der Obdachlosenunterkünfte festlegen, sind zu beachten.

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Das Halten von Haustieren in den städtischen Obdachlosenunterkünften ist grundsätzlich untersagt; die Ordnungsbehörde kann hiervon im Einzelfall auf Antrag durch schriftliche Genehmigung Befreiung erteilen.
Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Haltung von Haustieren Anlaß zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern führt und die Konflikte nicht auf andere Weise gelöst werden können.

5.6

4. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 4, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung wird gemäß § 5 Abs. 2 HGO in der Fassung vom 01.04.1993 in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.12.1987 (BGBl. I S. 602) eine Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € angedroht, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht bereits eine Strafe oder Geldbuße vorsehen. Für Verstöße gegen § 5 Abs. 3 gilt dies jedoch nur, soweit die Tierhaltung den zweckmäßigen Gemeinschaftsfrieden in den Obdachlosenunterkünften beeinträchtigt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2002 in Kraft.

Langen, 22.03.2002

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister

Die vorstehende Änderungssatzung wurde am 26.03.2002 in der „Langener Zeitung“ öffentlich bekanntgemacht.